

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte der Klassen 1-9,

wie Sie sicher bereits wissen, wurde der Landkreis in die Liste des StMGP aufgenommen, die die Landkreise und kreisfreien Städte aufführt, die den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in 7 Tagen überschritten haben.

Diesbezüglich waren seitens des Landratsamtes – Gesundheitsabteilung, verschiedene Regelungen zu prüfen und zu entscheiden, die ich Ihnen im Folgenden mitteilen darf.

**(Noch) nicht angeordnet wird die Wiedereinführung des Mindestabstandes zwischen den einzelnen Schülern. Präsenzunterricht kann weiterhin stattfinden.**

### **Einzelne Regelungen der Stufe 3 des Stufenkonzepts des Rahmenhygieneplanes für Schulen treten in Kraft:**

- Attestpflicht oder Vorlage eines Negativtestes bei leichten Symptomen/nach einer Erkrankung
- Sportunterricht kann innen nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Maske stattfinden
- Gesang nur im Einzelunterricht mit 2,5 Meter Abstand

### **Grundschule:**

Grundsätzlich tritt mit Überschreiten der 50er-Inzidenz eine **Maskenpflicht** auch am Platz ein. **Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist es im Landkreis Eichstätt angezeigt, diese Verpflichtung für die Schüler (noch) auszusetzen. Die Befreiung gilt zunächst bis 30.10.2020.**

**Schulbesuch mit milden Krankheitszeichen (Schnupfen, ohne Fieber, gelegentlicher Husten) in der Grundschule:** Ja, aber nur mit negativem Test oder ärztlichem Attest.

**Kein Schulbesuch bei Erkrankung mit reduziertem Allgemeinzustand mit (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall)**

**Rückkehr nur bei gutem Allgemeinzustand und mind. 24-stündiger Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentliches Husten und nur mit negativem Test bzw. ärztlichem Attest.**

### **Mittelschule:**

Die Maskenpflicht an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 auch am Platz bleibt bestehen.

**Schulbesuch mit milden Krankheitszeichen (Schnupfen, ohne Fieber, gelegentlicher Husten):**

**Mittelschule:** Ja, aber nur mit negativem Test oder ärztlichem Attest **und nach 24-stündiger Symptomfreiheit.**

**Kein Schulbesuch bei Erkrankung mit reduziertem Allgemeinzustand mit (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall)**

**Rückkehr nur bei gutem Allgemeinzustand und mind. 24-stündiger Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentliches Husten und nur mit negativem Test bzw. ärztlichem Attest.**

Ob das Infektionsgeschehen zulässt, Maßnahmen wieder zu lockern oder Verschärfungen angezeigt sind, wird fortlaufend geprüft. Die heute mitgeteilten Änderungen gelten zunächst solange, wie der Inzidenzwert von 50 nicht dauerhaft 6 Tage am Stück unterschritten wird (aktuell mindestens bis einschließlich 29.10.2020).

Eine Übersicht über die voraussichtliche Dauer der Maßnahmen in der Stufe ROT finden Sie tagesaktuell auf der Seite des Landkreises Eichstätt [www.landkreis-eichstaett.de](http://www.landkreis-eichstaett.de) unter corona- aktuell.